Bavar.
220

Bavar. 20.

<3660690659001 1

<3660690659001 1

Bayer. Staatsbibliothek

Andeutungen
in
Beziehung auf die finanziellen
Momente
der
neuen Verfassung des baierischen
Staats.

Zur
Beherzigung seiner künftigen Stände.

Ein Programm
von

Dr. Wilhelm Joseph Behr.

Würzburg 1818.
Gedruckt bey Franz Ernst Nitribitt, Universitäts-Buchdrucker.

II N:1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Andeutungen

in Beziehung auf die finanziellen Momente der neuen Verfassung des baierischen Staats.

Wenn es in allen Beziehungen des Lebens und der Gesellschaft ein wahres Unglück ist, in ungewissen Verhältnissen zu schweben, und sich der Willkühr preißgegeben zu sehen, so steigt dieses Unglück in der bürgerlichen Gesellschaft auf einen um so höheren Grad, je vielseitiger diese Gesellschaft das ganze Seyn und Vermögen des Menschen berührt, lähmend oder fördernd, und je gefährlicher die Willkühr wird, wo ihr die Uebermacht, andere nach sich zu zwingen, zur Seite steht.

Daher die Sehnsucht der Völker nach Entfernung ihres schwankenden öffentlichen Zustandes, in den sie im Laufe einer stürmi-

schen, ohne Schonung verwirrenden, Zeit versunken, nach dem Wiederordnen des Verworrenen, nach einem Neugeregeltwerden ihres Verhältnisses zu ihren Fürsten, in dem sie, ohne je aufzuhören, mit Treue ihnen zu folgen, beynahe irre werden mußten, und nach einem Zurückführen oberherrlicher Willkühr auf die sonst wohl beachteten Grenzen, welche ein fremder feindseliger Geist niedergerissen hatte; daher die Sehnsucht der Völker — nach einer neuen Verfassung ihrer Bürgervereine.

Daß deutsche Fürsten dieser Sehnsucht labend entgegentraten, daß Sie, denen, als Menschen, der Drang nach Ungebundenheit der Willkühr so natürlich, Sie, die alle Reize dieser Ungebundenheit während der Rheinbundsperiode zu kosten ermächtigt waren, aus eignem Entschlusse ihrer Willkühr Grenzen setzten, für die sie sich freyen Spielraum offen zu erhalten vermogten; dieser, auf dem Congresse zu Wien vorangedeutete, und nun von mehreren wirklich bethätigte Sieg der Fürsten über sich selbst, beurkundet

sprechend und vollgültig hohe Fürstentugend, und verpflichtet uns zur dankbaren Anerkenntniß nicht nur, auch zum Streben nach billiger Mäßigung unserer Ansprüche, nach gleichem Siege über uns, damit in friedlicher Harmonie unsere gemeinschaftlichen Angelegenheiten geordnet, das Ziel des Bürgervereins erstrebt werden möge.

Ob es fördernder hiezu sey, daß wir, während es noch problematisch ist, wie wir den einstweilen eröffneten Wirkungskreis in der That auszufüllen vermögen? unserer alles meisternden Kunstrichterey freyen Lauf lassen, oder ihr diejenigen Zügel anlegen, unter welchen unser Urtheil, seiner Wahrheit und Gerechtigkeit völlig unbeschadet, im Gewande schonender Zartheit hervortritt? dürfte der besonnenen Klugheit unschwer zu entscheiden seyn: denn sie weiß es aus Erfahrung, daß der gute Wille durch nichts mehr zurückgestoßen werde, als durch sein Verkanntwerden, daß hingegen derselbe in seiner dankbaren Anerkennung den mächtigsten Reiz finde zu seiner vollen Entwicklung. Wünschen wir

diese friedliche, ungehemmte Entwicklung, so laßt uns also Vertrauen erwiedern mit gegenseitigem Vertrauen, das Gegebene aufnehmen mit eben dem guten Willen, mit welchem es uns dargeboten wurde.

Des Guten überhaupt, was die neue Verfassung unseres Staats uns bietet, ist in der That nicht wenig im Auge des Kenners, der jedes, oft nur ganz kurz angedeutete, aber inhaltsschwere Moment, und die zu seiner Bewahrung und Nützung angeordneten Mittel gehörig zu wägen versteht. Wenn wir nun gleich nicht von jedem erwarten können, daß er sich im Besitze der rechten Wage, und der vollen Fähigkeit, sie richtig zu gebrauchen, befinde, so dürfen wir doch wohl auch billig fordern, daß er sich entweder eines Urtheils, dem er nicht gewachsen, enthalte, oder wenn er es dennoch versuchen zu müssen glaubt, mit desto mehr Vorsicht und Diskretion dem Versuche sich unterziehe; denn leichter entschlüpft das bittere Wort der Feder, als dem Laufe seiner bitteren Rückwirkung wieder Stillstand zu gebieten ist.

Warum denn, wo mehr und weniger Lobenswürdiges verbunden ist, nicht früher loben, denn tadeln? warum nur nach den schwachen Seiten lüstern spähen? — Hüten wir uns, den Saamen der Bitterkeit auszustreuen, der, üppig wuchernd, nur uns der bedürfenden Erndte beraubt. Die ernste, hochwichtige Sache des Vaterlandes will, mit theoretisch-kritischem Winkelmaaße nicht, mit unbefangenem praktischen Ernste nur beleuchtet seyn. Hierin bewährt sich die wahre Liebe zum Vaterlande, hierin erprobt sich der ächte, reine Staatsbürgersinn! —

Die Hauptmomente unserer neuen Verfassung zu einem Ueberblicke zusammenzustellen, war bey einer früheren Gelegenheit meine Aufgabe; für jetzt habe ich mir vorgenommen, diejenigen Vortheile insbesondere anzudeuten, welche in finanzieller oder staatswirthschaftlicher Hinsicht aus jener Verfassung dem Volke sowohl, als der Regierung erwachsen können; ein Unternehmen, welches mir um so mehr an der Zeit zu seyn scheint, je weniger, zufolge mancher

bisher laut gewordener Urtheile, jene Vortheile richtig gewürdigt werden; Urtheile, in welchen zunächst die Belege davon getroffen werden, daß nicht Jeder im Besitze der rechten Wage, oder der vollen Fähigkeit sich befinde, sie richtig zu gebrauchen.

Unter der Wirthschaft des Staats — als der ächt deutschen Bezeichnung der, einer fremden Sprache abgeborgten, Finanzverwaltung — verstehe ich wohl mit Recht diejenige Klasse der Thätigkeit des Staats, welche, keineswegs eine stets weiter gehende Vermehrung der Staatseinkünfte, sondern lediglich zu ihrer Aufgabe hat die Bewirkung, daß die Regierung des Staats zu allen Zeiten, und in einer eben so gerechten als klugen Art so viel an passenden Produktivmitteln zu ihrer Disposition erhalte, als sie braucht, um den Staatszweck erstreben zu können.

Die erste Quelle, diesen Regierungs- oder Staatsbedarf zu decken, bildet das unmittelbare, Ertrag gewährende, Eigenthum des Staats, auch das Eigenthum von Stif-

tungen, gewidmet solchen Zwecken, die vom Staatszwecke umfaßt sind, in soferne der Aufwand für solche Zwecke, wäre er durch Stiftungsgüter nicht bereits ganz oder doch zum Theile gedeckt, auch ganz oder zum Theile aus der Staatskasse bestritten werden müßte.

Wenn nun der zur Aushülfe, wie wir sehen werden, dem Volke zur Last fallende Beytrag zur Deckung des Staatsbedarfs in demselben Maaße sich mindert, in welchem dieser Bedarf durch den Ertrag des Staats- und des bezeichneten Stiftungsguts bereits gedeckt erscheint, so liegt für sich am Tage, welcher wesentliche Vortheil dem Volke gesichert sey durch die in der Verfassung ausgesprochene, oder doch bestätigte, aber auch vollkommen nun verbürgte, Unveräußerlichkeit und Unvergeblichkeit alles Staats- und Stiftungsguts; denn sie trägt für alle Zukunft in sich die Sicherung einer, der Summe des Ertrags jener Güter gleichkommenden, Erleichterung der Steuerlast, und, in der That, solche Erleichterung ist von höchst wesentlichem Belange.

Zwar ist mir keineswegs unbekannt die Forderung so mancher neueren Theorie der Staatswirthschaft, daß der Staat alles sein landwirthschaftliches Eigenthum in Privateigenthum verwandeln solle, und zwar aus Rücksichten auf Erhöhung der Bevölkerung und des Nationaleinkommens überhaupt, auf Ersparung des Aufwandes an Besoldungen, für Gebäude und Geräthschaften, und auf Verhütung eines drückenden Einwirkens des Staats auf die Preise der Lebensmittel, so wie eines störenden Eingreifens desselben in die Geschäfte der Landwirthe überhaupt: und diese Theorie dürfte freylich mit jener Tendenz unserer Verfassung höchst unzufrieden seyn.

Allein der tiefer spähenden Theorie ist es ein Leichtes, solche Benutzungswege der im Eigenthume des Staats beybehaltenen Domainen anzugeben, auf welchen alle Regiekosten vermieden, und, bey unmittelbarer Verschmelzung des Interesses der Staatswirthschaft mit dem Interesse der Nationalproduktion, alle Rücksichten auf Bevölke-

rung und Erhöhung des Nationaleinkommens eben so sehr gewahrt, alle Eingriff in die Geschäfte der Landwirthe von Seite des Staats in eben dem Grade entfernt werden können, als es auf dem Wege der Veräußerung nur immer möglich wäre, während dennoch dem Staate das Eigenthum der Realitäten, als ein solides Unterpfand für Zeiten des Kreditbedarfs, und als ein sicheres Zufluchtsmittel für Fälle der dringendsten Noth nicht nur, gerettet bleibt, sondern auch in ihm ein sicherer Fond bestimmt zu übersehender, und ohne die, von der Steuererhebung unzertrennliche, widrige Sensation erhebbarer Renten, um deren ganzen Betrag das Volk weniger zu steuern braucht.

Für das Einschlagen solcher Benützungswege der Staatsgüter ist nicht nur freyer Spielraum gelassen, sondern die Verfassung hat im §. 6 des III. Titels vielmehr ausdrücklich dafür gesorgt, daß die Regierung nicht gehindert sey, in Vornahme derjenigen Veränderungen, welche bei den Staatsgütern, dem Staatszwecke gemäß, und nach richtigen

Grundsätzen fortschreitender Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfarth des Landes, zum Besten des Staatsärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut befunden werden.

Man denke sich nur einmal alle Staatsgüter veräußert, und berechne die dann nothwendige Steigerung der Steuersumme, deren dann eintretender Mehrbetrag keineswegs allein von denjenigen, deren Einkommen durch jene Veräußerung erhöht wäre, sondern von der ganzen Nation getragen werden müßte, und man wird mit mir die Ueberzeugung theilen, daß durch die neue Verstärkung der Unveräußerlichkeit des Staats- und Stiftungsguts, so wie durch die, der Disposition über dasselbe gesetzte, unübersteigliche Schranke für das Wohl der Gesammtheit ungleich besser gesorgt sey, als es durch die entgegengesetzte Verfügung je möglich gewesen wäre; denn in der letzteren läge nur die Dekretirung eines Geschenkes, welches diejenigen, welche an dem, in ihr Privateigenthum über-

gegangenen, Staatsgute gewännen, auf Kosten des ganzen Volks erhielten.

Die Wohlthat der lebendig schützenden Aegide, unter welche alles Stiftungsgut gegen jede willkührliche Antastung von der Verfassung gestellt ist, indem sie alle Veräußerung wie jede Verwendung desselben zu fremden Zwecken durch die Zustimmung der Stände bedingte, kann, nach den Erfahrungen, welche wir in der Zeit des Mangels einer solchen Aegide gemacht haben, keiner besondern Darstellung bedürfen.

Der, durch die Einnahme aus unmittelbarem Staatseigenthume und aus den Regalien aller Art nicht gedeckte, Rest des Staatsbedarfs bildet die, zum Behufe des Ergänzens dieser Deckung von der Gesammtheit der Staatsglieder zu entrichtende, Steuersumme.

Die Pflicht des Volks, diese Summe beyzusteuern, ist ein unmittelbarer Ausfluß seiner Einigung zum Staate, und seines Willens, vom Staate geschützt zu werden; denn das Wollen des Zwecks umschließt nothwen-

dig auch das Wollen der Mittel zum Zwecke. Ohne Steuern kein Recht auf Schutz, und keine Pflicht, solchen zu gewähren.

So entschieden aber die Pflicht des Volkes ist, jenen Rest des Staatsbedarfs aushülfsweise zu decken, eben so gerecht ist auch sein Verlangen, daß die Größe der an dasselbe ergehenden Anforderung unter dem Titel des Staatsbedarfs, die Vertheilungs- Erhebungs- und Verwendungsart des letztern, der individuellen Willkühr entzogen, daß die Willkühr der Exekutivgewalt des Staats in ihren Anforderungen an das Nationalvermögen — sowohl was das Maaß jener Anforderungen im Ganzen, als auch die Methode ihrer Realisirung, und die Verwendung der erhaltenen Beyträge betrifft, — bestimmt geregelt, daß dem Mißbrauche der Nationalkraft unter dem Vorwande des Staatsbedarfs erklecklich begegnet sey.

Diesem gerechten Verlangen des Volks ist vollkommen entsprochen von unserer neuen

Verfassung, durch den in ihr enthaltenen Aufruf der einzig, aber auch wirklich erklecklichen Sicherungsmaaßregel zu dem erwähnten Zwecke, nemlich durch das, den Stellvertretern des Volks eröffnete, Recht, die ihnen vorzulegende genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen zu prüfen, sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung zu treten und zu beschließen, auch sich von der Zweckmäßigkeit der Verwendung der Staatseinnahmen, worüber ihnen ebenmäßig eine genaue Nachweisung vorgelegt werden muß, zu überzeugen.

Daß die Sphäre des vielbefassenden Rechts jener Prüfung nach ihrem ganzen Umfange nicht gewürdigt worden sey, beweißt die in der Bremer Zeitung und andern Zeitschriften bereits laut gewordene Klage über den Mangel einer Bestimmung in Betreff der sogenannten Civilliste des Königs. Um uns jedoch von dem gänzlichen Ungrunde dieser Klage zu überzeugen, kann

es nur einiger näheren Analyse des erwähnten Rechts bedürfen.

Die vorzulegende genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses prüfen, kann nichts anders heißen, als:

Erstens, untersuchen, ob nicht in jener Uebersicht irgend eine Art des Aufwandes enthalten sey, welche durch den Zweck des Staats nicht gerechtfertigt wird, daher sich auch nicht zur Kategorie des Staatsbedarfs eignet; und die nothwendige Folge des Rechts dieser Untersuchung ist die Befugniß, die Löschung jeder solchen Aufwandsrubrik in der Uebersicht zu verlangen: denn, wozu sonst das Recht jener Prüfung? —

Zweytens, die Summe des unter jeder einzelnen Hauptrubrik des Staatsaufwandes angesetzten Bedarfs unter den Maßstab der Zweckmäßigkeit stellen, und jedes, etwa entdeckte, ungerechte Uebermaß abschneiden, sie auf die Grenze der Gerechtigkeit und Billigkeit zurückführen.

Diese letztere Untersuchung mit ihrer natürlichen Folge führt eben so nothwendig auf

die Feststellung der, dem Unterhalte des Monarchen und seines Hofes gebührenden, Summe, wie auf die Bestimmung des für die Besoldung des Staatsraths, für das Justiz- und Polizeydepartement (oder das Ministerium des Innern), für Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, für das Finanz- und das Militairdepartement zulässigen Aufwandes; denn eben hierin bestehen die einzelnen Hauptrubriken, die auf jener Uebersicht des Staatsbedarfs nur erscheinen können, welche aber auch die nothwendigen Gegenstände der gestatteten Prüfung dieser Uebersicht ausmachen.

Ist die Richtigkeit dieser Analyse des erwähnten Rechts der Prüfung nicht zu leugnen, so muß man doch wohl gestehen, daß in der oben angeführten Klage ein Mangel von Umsicht sich verrathen habe: die vermißte Bestimmung in Betreff der Civilliste ist unverkennbar sowohl dem Namen als der Sache nach in der Verfassungsurkunde wirklich vorhanden; denn der Unterhalt des Regenten und seines Hofes gehört doch wohl

entschieden zum Staatsbedarf, und das Recht, dessen Uebersicht zu prüfen, trägt daher allerdings die Prüfung der Civilliste nicht weniger in sich, als z. B. die Prüfung des Militairetats. Und der Vorbehalt dieser Prüfung mit ihrer unzertrennlichen Folge, ist er nicht ungleich beruhigender, als wenn eine direkte, der Entschließung der Stände vorgreifende, Bestimmung wegen der Civilliste vorläge? Oder was hätte mehr gewünscht werden können, als dieses Recht der Stände, nach vorgängiger Prüfung sie festzustellen?

Nein! bekennen wir es, die kurz und einfach ausgesprochene Befugniß der Stände, „zu prüfen die ihnen vorzulegende genaue, das heißt, alle Einzelnheiten enthüllende, Uebersicht des Staatsbedürfnisses" umschließt alles, was das Volk, sobald es tüchtig vertreten wird, gegen jedes ungerechte oder unbillige Uebermaaß im Staatsaufwande jeder Klasse zu sichern geeignet ist; und erwägen wir, daß den Ständen dadurch, daß ihnen eine gleich genaue Uebersicht der gesamm-

ten Staatseinnahmen vorgelegt werden muß, zugleich die Gelegenheit und Befugniß eingeräumt sey, zu verhindern, daß irgend etwas mehr, als der, durch andere Quellen noch nicht gedeckte, Rest des wohlbemessenen Staatsbedarfs den Schultern des Volks aufgebürdet werde, also das Maaß der Anforderungen an das Nationalvermögen innerhalb seiner gerechten Schranken zu erhalten, so müssen wir gestehen, daß in dieser Hinsicht vernünftig kaum etwas zu wünschen übrigen könne; denn das Volk ist in einer objektiven Art dafür gesichert, daß ihm überhaupt nicht mehr werde abgenommen werden, als zur Erreichung des Staatszwecks erforderlich ist, und das zu leisten, kann und wird es nie sich weigern, vielmehr stets sich geneigt und bereitwillig finden.

Nicht mehr, was und wie ein kategorischer Regierungsimperativ diktirt, sondern nur, was und wie man es selbst bewilligt hat, zu steuern; fürwahr! dies allein schon ist ein unschätzbarer Gewinn für das

Volk, den es der neuen Verfassung zu verdanken hat.

Nicht mehr, was sie braucht, dem bitteren Unmuthe abpressen zu müssen, sondern aus Händen, die aus eigenem Pflichtgefühl und willig geben, zu empfangen; fürwahr! das ist ein gleich wesentlicher Gewinn für die Regierung *).

---

*) Daß der Staatsbedarf, die Einnahme aus Domainen und Regalien zu dessen Deckung, und der, zur Aushülfe, vom Volke zu entrichtende Beytrag gewissenhaft bemessen werde, ist unstreitig die Hauptsache. Ist aber jenes geschehen, und die unumgängliche Steuersumme von den Ständen ausgesprochen und bewilligt, dann kann, nach meinem Ermessen, eine weitere Fundirung der Staatsbedürfnisse, durch besondere Verpfändung eines Theils des National-Privatvermögens, um so weniger nöthig seyn, je gewisser ohnedies das ganze Nationalvermögen für Deckung der wirklichen Staatsbedürfnisse stillschweigend verhaftet ist.
Solche Steuern sind immer richtig gezahlt worden, und es wird auch künftig an deren Zahlung nicht fehlen, die überdies, wo es nöthig wäre, ohne Dazwischenkunft eines besonderen Unterpfandes zwangsweise berge-

Daß von jener, dem wahren Staatsbedarf entsprechenden, Steuersumme jedem

---

trieben werden könnte: wozu also eine Fundirung jener Art?

Wohl weiß ich vom Fundiren der Staatsschulden in Großbrittanien, aber in Deutschland machte das Wort der Stände auch ein besonderes Fundiren der, einmal unter ihre Garantie genommenen, Staatsschulden unnöthig. Tilgungsfonds müssen freylich eröffnet werden; aber lösen nur die Stände in Baiern die in Ansehung der Staatsschulden, wie wir sehen werden, ihnen vorgezeichnete Aufgabe, dann wird auch dieser Einfluß der Stände vollkommen ausreichen, dem Staatskredite den erwünschlichen Schwung zu geben, die von ihnen bewilligten Tilgungsmittel werden im rechten Verhältnisse zur Schuldenmasse stehen, und ihre erprobte Obsorge für ausschließende, gewissenhafte Verwendung jener Mittel zu ihrer Bestimmung wird volles Vertrauen erwecken und erhalten. Wozu also auch hier eine besondere Fundirung? und zwar eine solche, welche so sehr, wie die jüngst vorgeschlagene, in die Sicherheit des National-Privateigenthums eingreifen würde!

Die damit verbundene, dem bedächtlicheren Blicke in die Zukunft unverkennbare Gefahr für Privateigenthum, besonders bey dem geforderten unbeschränkten Exekutionsrechte der Re-

Einzelnen im Volke nicht mehr und nicht weniger aufgebürdet werde, als vom Ganzen jenes Erfordernisses nach dem Verhältnisse seiner Theilnahme am Schutze, an den Garantieanstalten des Staats, als dem gerechten Maßstabe der Steuerumlage, auf seinen Theil kömmt, zu bewirken, ist Sache der Stände, im Gebrauche des ebenmäßig ihnen eröffneten Rechts der Berathung über die zu erhebenden Steuern.

Wäre es wahr, was die Theorie behauptet, — zu untersuchen, ob mit Recht oder Unrecht? ist hier nicht der Ort, — daß in der bisherigen Weise der Steuerumlage, und vorzüglich in der indirekten Besteurungsweise, eine Masse von Ungerechtigkeiten

---

gierungen, die bekanntlich des Weitergreifens sich nicht immer enthalten, und denen es an Vorwänden zum Absorbiren des für sie disponiblen einen Drittheils des Nationalvermögens kaum fehlen dürfte, mögte indessen wohl sichern vor der Verwirklichung eines Projekts, welches, meines Wissens, in Dänemark zuerst entworfen, bey dem ersten Versuche seiner Ausführung schon gescheitert ist.

und Hemmungen des Nationalwohlstandes gehäuft gewesen sey, so hängt es jetzt lediglich vom Volke selbst ab, mittelst seiner wohl gewählten Repräsentanten von allen diesen Uebeln, wenn auch nur nach und nach, sich zu befreyen.

Der Regierung, erhält sie nur, was sie braucht und haben soll, kann und wird es ziemlich gleichgültig seyn, welche Art der Steuerumlage von der Ständeversammlung nach reifer Berathung beschlossen werde, wenn letztere sie nur zu überzeugen vermag, daß die Forderungen des Rechts und der Klugheit, die Bedingungen der Freyheit des Verkehrs und des Nationalwohlstandes gebührend beachtet seyen. Sie selbst, die Regierung, hat dann den großen Vortheil, daß kein Vorwurf über die Art der Steuervertheilung sie mehr treffen kann; und dem Volke, welches sich selbst besteuert, bleibt keine Beschwerde, an der es nicht allein selbst die Schuld trüge; denn sich selbst kann Niemand Unrecht thun; volenti non fit injuria.

Mancher bisher bereits geäußerten Stim-

me wollte es zu sehr beengend und zweckwidrig bedünken, daß nach der Verfassung das Budget jedesmal auf 6 Jahre von den Ständen festgesetzt werden müsse; und ich bekenne, daß ich dieser Stimme vollkommen beypflichten würde, sollte diese Festsetzung auf alle Arten des Staatsbedarfs sich erstrecken.

Allein jene Stimme hat, wie es scheint, nicht scharf genug beachtet den wesentlichen Unterschied, welcher obwaltet zwischen dem ordentlichen oder regelmäßigen, und dem außerordentlichen Staatsbedarf, und der Natur von beyden.

Unter dem ordentlichen Bedarf des Staats ist, wie schon der Ausdruck lehrt, nur derjenige zu verstehen, welcher die in bestimmten Zeitabschnitten regelmäßig wiederkehrenden beständigen und bestimmt vorauszusehenden Ausgaben des Staats in sich begreift. Das Maaß dieser Ausgaben läßt sich, ist einmal der Staat verfaßt, und seine Verwaltung in allen ihren Theilen organisirt, nach einem Durchschnitte — dessen etwaige Modifikatio-

nen ein Reservefond deckt — sehr bestimmt festsetzen, und ist solches einmal festgesetzt, so ist für das Volk selbst nichts erwünschlicher, als daß es dabey je länger, je besser, sein unabänderliches Verbleiben habe. Die wechselnden Versuche von Organisationen, welche eine Ebbe und Fluth in den Staatsaufwand, und folgeweise auch in die Steuersumme bringen, aber auch die Kalküls des Steuerpflichtigen unsicher stellen, sind dann glücklicherweise abgeschnitten, sobald in das Budget eine gewisse Stätigkeit gebracht ist, welche nur die Regierung beengt, ihr aber auch den Vortheil eines, für sein Auskommen gesicherten, Haushalts gewährt.

Es wird nur um so nothwendiger, auf das Feststellen des ersten Aufwandsetats alle Eufmerksamkeit zu verwenden; ist aber dabey alles Uebermaaß pünktlich abgeschnitten, so mag es dabey auch füglich 6 Jahre lang sein Bewenden haben; nur im Falle bey jener ersten Operation das eine oder das andere Uebermaaß geduldet würde, könnte ein früheres Wiederordnen des Bud-

gets erwünschlich werden. Diesem Falle jedoch vorzubeugen, ist eben die Sache und Pflicht der Stände, welche gerade in der sechsjährigen Dauer des Budgets den mächtigsten Impuls finden müssen, letzteres gleich anfangs mit derjenigen zweckmäßigen Genauigkeit und überhaupt in solcher Art festzustellen, welcher jene Dauer billig zu wünschen ist.

Das Streben der Regierung, in den ordentlichen Staatsaufwand die, der Natur dieser Klasse des Staatsaufwandes so ganz entsprechende, Beständigkeit zu bringen, beurkundet eben so sehr ihren guten Geist, als die weitere Verfügung der Verfassungsurkunde, daß in Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses, und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden müsse.

In diesem Bedingtseyn jeder Forderung außerordentlicher Beyträge durch beson-

dere Bewilligung der Stände, neben der objektiven Sicherung gegen jedes Uebermaaß der ordentlichen Steuern, und der weiteren Vorschrift, — daß den Ständen bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen werden müsse, — wird und muß jeder Unbefangene die gerechten und billigen Wünsche des Volks in gegenwärtig unterstellter Beziehung vollkommen befriedigt erkennen.

Denn sichtbar ist dasselbe, sowohl was das Maaß der zuläßigen Anforderungen an sein Vermögen im Ganzen, und die Methode ihrer Realisirung, als auch die Verwendung seiner geleisteten Beyträge betrifft, aller Willkühr der Exekutivgewalt des Staats enthoben, sichtbar ist es ganz in seine Hände gelegt, dem Mißbrauche seiner Kraft unter dem Titel des Staatsbedarfs mit, seinem Zwecke genügender, Selbstthätigkeit zu begegnen; und es ist dann nur eigene Schuld der Staatsglieder selbst, wenn der Forderung der Gerechtigkeit im Steuerwesen nicht vollkommen genügt würde. Der Vorwurf

könnte dann wenigstens um so weniger die Regierung mehr treffen, je entschiedener sie, bis zu der — durch die Bedingungen, unter welchen nur die vormals selbst regierenden Fürsten und Herren der Klasse unserer Staatsgliedergesammtheit eingereiht worden, — ihr selbst von der Gerechtigkeit gesetzten Grenze, aller Steuerbefreyung ein festes Ziel gesteckt hat.

Und, in der That! diese, so weit es nur immer in ihrer Macht stund, ausgedehnte, Entfernung jeder Steuerexemtion gehört nicht unter die letzten Vortheile, welche die Verfassung unseres Staats uns gewährt.

Denn nunmehr ist die Entrichtung der Steuersumme überhaupt anerkannt als Schuldigkeit der Gesammtheit der Staatsglieder, und — da jene Entrichtung nur aus deren Vermögen erfolgen kann, — als Bürde des ganzen Volks- oder Nationalvermögens; und das mit vollem Rechte: denn so gewiß jene Gesammtheit und dieses Ganze, im Begriffe wie in der Wirklichkeit, nur aus dem Zusammenfassen aller ei-

gentlichen Staatsglieder, ohne Ausschluß irgend einer Klasse derselben, und aus dem Zusammenfassen aller Bestandtheile des Privatvermögens, ohne Ausnahme irgend einer Gattung und Art desselben, erwächst, eben so gewiß erstreckt sich die Verbindlichkeit, zur Entrichtung jener Steuersumme beyzutragen, die Steuerpflicht, auf alle Klassen eigentlicher Staatsglieder, und auf alle Bestandtheile des Privatvermögens ohne Ausnahme.

Jeder im Staate will ja doch mit seinem ganzen Besitzthume geschützt seyn, und an den Garantieanstalten des Staats Antheil nehmen; eben dieser Anspruch aber ist durch seine Beyträge zur schützenden Kraft, zur Unterhaltung der Garantieanstalten schlechterdings bedingt; denn Niemand kann vernünftig fordern, daß ihn die übrigen Staatsgenossen durch ihre Beyträge schützen helfen, ohne daß auch er seiner Seits durch seine Beyträge zum Schutze der übrigen mitwirkte.

Unverkennbar stunden also die sonstigen Steuerexemtionen im direkten Widerspruche mit der Natur des Staats, als einer Staats-

bürgergesellschaft, wälzten eine unverhältnißmäßige Last auf die Nichteximirten, würdigten diese herab zu bloßen Mitteln für die Eximirten, hemmten den Wohlstand der ersteren eben so unnöthig als widerrechtlich, und vergeudeten den Schutz des Staats für Subjekte, welche sich ein Recht darauf gar nicht erwerben wollten.

Nicht einmal einen haltbaren historischen Grund hat die Klasse für sich, welche eine Steuerexemtion ansprechen zu können glaubt; denn da das Wesen des Steuerns in Beyträgen zur schützenden Kraft des Staats besteht, so kann nicht verkannt werden, daß eben diese Klasse in ihrer vormaligen Leistung von Ritterdiensten zur Vertheidigung des Staats in der That sehr wesentlich gesteuert habe, wenn gleich in einer andern Form. Daß aber diese Form des Steuerns im Laufe der Zeit unbrauchbar geworden ist, konnte zwar auf einige Zeit den Gesichtspunkt verrücken, nimmermehr jedoch den allgemeinen Grund der Steuerpflicht heben, und ein wahres Recht

auf Steuerbefreyung geben; die Klasse des Nichtadels hat zu lange schon die rechtswidrigen Folgen jenes Irrthums getragen, als daß es nicht die höchste Zeit gewesen wäre, den laut gewordenen Forderungen des besser erkannten Rechts Gehör und wirksamen Erfolg zu geben — durch praktische Anerkennung des Prinzips verhältnißmäßig gleicher Steuerpflichtigkeit aller Staatsgenossen *).

Selbst die jetzigen sogenannten Standesherren haben in ihren vormaligen Regentenverhältnissen vom Ertrage ihrer Domainen unstreitig so viel zur Bestreitung eigentlichen Staatsaufwandes verwenden müssen, daß die zwey Drittheile der Steuern, die sie jetzt von ihren Gütern und Renten dem Staate zu entrichten haben, kaum dem

---

*) Der edlere Theil der erwähnten Klasse huldigt auch selbst länger schon dem Prinzipe dieser verhältnißmäßigen Gleichheit; nur wünscht er, und zwar sehr billig, daß diese Verhältnißmäßigkeit nicht minder für ihn, als gegen ihn, geltend gemacht werde.

Betrage jener vormals für Staatszwecke von ihnen verwendeten Summe gleichkommen, und auch sie können also keine gegründete Ursache haben, sich über die Anwendung des eben angeführten Prinzips auf sie in pekuniärer Beziehung zu beschweren.

Wenn Andere darin, daß dieser Klasse von Staatsgliedern ein Drittheil der gezahlten Gesammtsteuer zurückgegeben, oder, was dasselbe ist, daß sie, im Verhältnisse zu den übrigen, nur zu zwey Drittheilen besteuert werden soll, einen Bruch in das verfassungsmäßige Prinzip gleicher Steuerpflichtigkeit finden wollen, so übersehen sie offenbar die wahre Quelle dieser Bestimmung, die keineswegs aus einer willkührlichen Absicht auf Begünstigung, sondern aus einer, unabhängig von der Ansicht der Regierung vorhandenen, vertragsmäßigen Norm geflossen ist. Diese Norm liegt in den, in der rheinischen Bundesakte niedergelegten Bedingungen, unter welchen nur jene Fürsten und Grafen der Souverainität unsers Monarchen

untergeordnet, der Reihe der Bürger unseres Staats einverleibt worden sind.

Eine dieser Bedingungen bestund, laut des Artikels 27 der erwähnten Bundesakte, darin: daß die Domainen und Güter jener Subjekte in Rücksicht der Auflagen gehalten werden sollen wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses, unter dessen Souverainität sie fallen. Sollte aber kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen, so sollen jene den Domainen und Gütern der privilegirtesten Klasse gleich gehalten werden.

Bedenken wir nun, welche Steuerprivilegien in unserm Staate in dem damaligen Zeitpunkte der Errichtung des Rheinbundes noch bestanden haben, so müssen wir uns wohl überzeugen, daß sich in jener Verfügung der Regierung eher noch ein Uebergewicht der Rücksicht auf das verfassungsmäßige Prinzip gleicher Steuerpflichtigkeit, über die Rücksicht auf jene vertragsmäßig festgestellte Bedingung ausgesprochen, wir sonach keine Ursache haben, jene Regierungsverfü-

gung zu tadeln. Wir dürfen nur nicht vergessen, daß wir nur einen modifizirten und beschränkten Anspruch auf die Theilnahme jener vormals selbst regierenden Fürsten und Grafen an unserer Steuerlast ursprünglich erworben haben, und die Sphäre dieses unseres Anspruchs ist, in der That, nichts weniger, als ungebührlich beengt.

Die Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft sind hingegen in der rheinischen Bundesakte nicht mit einer gleichen, oder auch nur ähnlichen Bedingung im Punkte der Besteurung, sie sind vielmehr unbedingt an ihre Souveraine überwiesen worden, und da auch die deutsche Bundesakte ihnen eine Steuerbefreyung nirgends zusicherte, so konnte die Regierung in Ansehung ihrer dem verfassungsmäßigen Prinzipe gleicher Steuerpflichtigkeit volle Anwendung geben, und, indem sie dies gethan, folgte sie nur dem, durch die Natur des Staatsverbandes, wie ich oben bewiesen habe, diktirten Pflichtgebote, und ist dem, durch eben diese Natur begründeten, Anspruche auf

gleiche Theilnahme Aller im Tragen der Staatslasten, so weit es ohne Ungerechtigkeit möglich war, vollkommen genügt.

Jetzt erst, nach erfolgter Herstellung dieser gleichen Theilnahme, kann man sagen, daß die schützende Kraft des Staats nicht mehr vergeudet werde für Subjekte, welche zu deren Begründung nicht mitwirken, daß keine Klasse von Staatsgliedern mehr zum bloßen Mittel diene für die Zwecke der übrigen, und diesen ihren Wohlstand unnöthig zum Opfer bringe, sondern daß alle Glieder der Bürgergesellschaft, nach Verhältniß ihres Antheils am Effekte der Gesellschaft, auch mittragen an den Lasten derselben, wie es Gerechtigkeit und Natur der Sache gebieten. Und welcher edle Mann mögte wohl diese Gebote, die Bedingungen seines vorwurfsfreyen, würdevollen Seyns in der Bürgergesellschaft in dem Grade verkennen, daß er durch diese Wiederkehr natürlicher Ordnung sich bedrückt, oder gar gekränkt fühlen könnte?!

Jedoch, nicht etwa, damit die Staatseinnahme um den nunmehrigen Steuerbetrag

der sonst Exemten gesteigert, sondern nur darum, damit die Steuerlast derer, welche sie sonst allein getragen, um jenen Betrag wirklich erleichtert würde, konnte die Rückkehr zu dem Prinzipe gleicher Steuerpflichtigkeit Aller ersehnt und nothwendig seyn, und wir hegen die gerechte Zuversicht, daß Regierung und Stände diesem wesentlichen Zwecke jenes Prinzips Realität zu geben sich beeilen werden.

Möglich vielleicht, daß während des Kriegs der Staatsbedarf eine Höhe erstiegen hatte, auf welcher, ohne jenen Steuerzuwachs der sonst Exemten, die Steuerforderung überhaupt noch weiter hätte gesteigert werden müssen; aber augenfällig ist es, daß das Volk, ohne allem Daseyns- und Lebensgenusse zu entsagen, und in vielen seiner Glieder der Last zu unterliegen, diese in ihrem gegenwärtigen Umfange länger nicht zu tragen vermöge, und daß also wesentliche Beschränkungen in manchen Klassen des Staatsaufwandes, Beseitigung mancher Arten indirekter Steuern, als stets verwundender Hem-

mungen des Nationalwohlstandes, und eine, dem Maaße wirklicher individueller Beytrags=fähigkeit mehr anpassende, Vertheilungsart der direkten Steuern unerlaßlich geheischt, ohne gefährlicher Gährung sich auszusetzen, länger nicht zu unterlassen seyen. —

Durch Staatsschulden — im Grunde nur Antizipationen auf der Stelle nicht er=hebbar gewesener Steuern — ist auf die ge=genwärtige und die kommenden Generationen eine Last gewälzt, auf jeden Fall bedeutend genug, um sie sowohl einer in zweckmäßig sicheren Fortschritten sie mindernden, als auch einer, jeder weiteren Anschwellung kräftig vorbeugenden, Rücksicht würdigen zu müssen.

Durch Ersparnisse Staatsschulden zu tilgen, ist um so weniger möglich, je geord=neter die Wirthschaft des Staats ist; denn eine solche wird in der Regel schon weder mehr aufwenden, als durchaus nothwendig ist, noch dem Volke mehr abfordern, als ne=ben den übrigen Staatseinnahmen zur De=ckung der laufenden Bedürfnisse erheischt wird. Immerhin wird es also das Natio=

nalvermögen seyn, welches durch allmähligen Abtrag das durch Anleihen Antizipirte wieder den Darleihern nebst den Zinsen ersetzen muß, unverkennbar daher auch die Gerechtig- und Billigkeit, daß das Volk um die Art dieses Ersatzes befragt, ihm Einsicht und Mitwirkung dabey verstattet werde.

Von der Nothwendigkeit, ihr Anleihe- oder Kreditsystem durch einen bestimmten Tilgungsfond zu stützen, hat sich nach und nach jede Regierung überzeugt; aber, nebstdem daß die Art selbst des Tilgungsfonds und Planes weder dem Volke, noch denjenigen gleichgültig seyn kann, die mittelst desselben ihre Befriedigung erwarten, wird es immerhin dem Tilgungsfonde an der, in ihm beabsichtigten, stützenden Kraft mangeln, so lange er selbst der willkührlichen Disposition fesselloser Gewalt über denselben zu anderweitigen Zwecken anheim gegeben ist, wird er seinem Zwecke, Kredit für das Vergangene und die Zukunft zu bewirken, um so weniger genügen, je mehr für die Möglichkeit ei-

ner solchen Disposition die Erfahrung selbst Belege darbietet.

Der Kredit steht allenthalben nothwendig mit der gewährten Sicherheit, die Zinsen des Dargeliehenen, und seiner Zeit letzteres selbst pünktlich und unverkürzt zu erhalten und wieder zu erhalten, auf gleicher Stufe. Seitdem nun auch das ernstlichste Versprechen und Verfügen der Regierungen den festen Glauben an jene Sicherheit kaum mehr zu erwecken vermag, dürfte kaum ein wirksameres Mittel, jenen Mangel zu ersetzen, gefunden werden können, als dieses, daß man diejenige Parthey selbst unmittelbar mit ins Spiel zieht, welche ein nothwendiges Interesse dabey hat, die durch jene Antizipationen eingegangenen Verbindlichkeiten des Staats pünktlich erfüllt zu sehen.

Eine solche Parthey ist eben das Volk selbst, höchst betheiligt bey der Art der zu gebrauchenden Tilgungsmittel nicht nur, sondern auch bey der Pünktlichkeit der Tilgung selbst in zweyfacher Hinsicht; theils nemlich in denjenigen seiner Glieder, welche, als

Selbstgläubiger des Staats, ihre pünktliche Befriedigung fordern, theils in seiner Gesammtheit, welcher alles daran gelegen seyn muß, sich nach Kräften einer Last zu entledigen, welche, der unumgänglichen Verzinsung wegen, bey ihrer Fortdauer nur doppelt drückt.

Die Adoption dieses wirksamen Mittels von Seite unserer Regierung ist beurkundet durch die §§. 11, 13, 14 und 16 des VII. Titels unserer neuen Verfassungsurkunde, in den Worten:

§. 11. „Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt."

§. 13. „Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden."

§. 14. „Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissair zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schul-

dentilgungs-Kommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben."

§. 16. „Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden."

In Gefolge dieser Bestimmungen umfaßt der Wirkungskreis der Stände folgende Momente: nemlich

Erstens: Annahme des vorzulegenden Tilgungsplans, und diese Annahme ist ihrer Natur nach bedingt, durch eine vorgängige doppelte Prüfung, nemlich durch Prüfung der zu gebrauchenden Tilgungsmittel, und in dieser Hinsicht muß, soll anders jene verwilligte Annahme nicht ein leeres Recht bezeichnen, den Ständen die Befugniß zustehen, den von der Regierung gewählten Tilgungsmitteln allenfalls andere, rücksichtlich ihrer Wirkung auf den Nationalwohlstand sowohl, als auf die Absicht der Tilgung selbst, zweckmäßigere Mittel zu surrogiren, auch die

Verwendung solcher Gelder, die ihrer Natur nach nur zum Ersatze der durch den Krieg abgenöthigten Antizipationen bestimmt und bewilligt seyn konnten — wie z. B. der bezogenen oder zu beziehenden Subsidiengelder, französischen Kriegskontributionen u. s. w. — zur Schuldentilgung zu realisiren; sodann durch Prüfung der gewählten Tilgungsmethode selbst, die zur Regulirung der Zinsenzahlung und Abschneidung des etwaigen wucherischen Zinsen-Uebermaaßes, so wie zur Anordnung der im Abtragen der Kapitale selbst einzuhaltenden Stufenreihe, mit Rücksicht auf die Freywilligkeit oder den Zwang bey den gemachten Vorschüssen, führen muß.

Unter was immer für einer Form zu leistende Beyträge zur Tilgung bereits vorhandener Staatsschulden sind im Grunde nichts anderes, als Steuern, die, da sie früher, ohne die Nationalkraft zu überspannen, nicht gefordert werden konnten, jetzt nachträglich und allmählig gefordert werden, um den Kapitalieneigenthümern, die früher,

im Namen aller Staatsglieder, außerordentliche Staatsbedürfnisse decken halfen, wie billig, die geleisteten Vorschüsse zurück zu erstatten.

Das Recht der Stände, diese Art von Beyträgen zu bewilligen, ist also schon in dem allgemeinen Steuerbewilligungsrechte derselben begriffen, und es kann sonach an der Befugniß der Stände, auf die Wahl der Schuldentilgungsmittel wirksam einzufließen, kaum gezweifelt werden, wenn auch diese Befugniß nicht schon von der eingeräumten Annahme des Schuldentilgungsplans umfaßt wäre. Wird nur der Zweck der Schuldentilgung den Absichten der Regierung gemäß gefördert; in welcher Art, oder durch welche Mittel dieses geschehe, dabey ist unverkennbar das Volk selbst ungleich mehr interessirt, als die Regierung, und es ließe sich daher auch gar nicht absehen, aus welchen Gründen letztere jenem Einflusse der Stände sich in den Weg stellen könnte.

Daß den Staatsgläubigern, den Rettern in der Noth, bis zu ihrer Befriedigung Zin-

sen von ihren Darleihen gewissenhaft werden müssen, erkennt wohl Jeder als gerecht und billig; aber so lange die Gesetze gegen den Zinswucher bestehen, ist nicht abzusehen, warum solche gerade nur hier keine Anwendung finden sollten, in einem Falle, eben denjenigen Fällen zunächst ähnlich, welche die Gesetzgebung gegen den Zinswucher motivirten.

Zweytens: Ununterbrochene Einsicht in den Gang des Tilgungsgeschäfts, und Bewirkung, daß die demselben vorgezeichnete Bahn pünktlich eingehalten werde.

Drittens: Verhinderung, daß je ein zur Schuldentilgung bestimmtes Zahlungsmittel zu irgend einem andern Zwecke verwendet, also selbst nicht einmal zur Deckung eines neuen außerordentlichen Bedürfnisses verbraucht werde; und endlich

Viertens: Rechenschaftsabnahme über das von der Schuldentilgungs-Kommission geführte Geschäft in bestimmten, mit den jedesmaligen Versammlungen der Stände zusammenfallenden, Perioden; denn die ange-

ordnete genaue Nachweisung über den Stand der Tilgungskasse ist eben nur durch Darlegung ihrer Rechnungen möglich.

Solche Stützen der getroffenen Tilgungsanordnungen — ein, in Ansehung der Ergiebigkeit, Nachhaltigkeit und der Verwendung vom Volke garantirter Tilgungsfond *) — tragen in sich selbst die ausreichende Gewähre sicheren Fortschreitens zum vorgesteckten Ziele, gleich vortheilhaft den Inhabern der Staatsschuldscheine, dem Volke wie der Regierung selbst.

Den ersteren gewähren sie, mit der unausbleiblichen Steigerung des Werths ihrer Papiere bis zum ursprünglichen Nennwerthe, eine bestimmte Zuversicht, die Verpflichtungen erfüllt zu sehen, welche die Regierung,

*) Dessen einfachste und natürlichste Art, sobald ein gerechter Maßstab der Steuervertheilung durchgeführt wäre, immerhin nur in der Umlage einer angemessenen Extrasteuer zu finden seyn dürfte, da sich's bey der Schuldentilgung doch nur vom Ersatze antizipirter Beyträge handelt.

Namens des Volks, gegen sie übernommen hat. Dem Volke zeigen sie doch mindestens eine geregelte und verlässige Aussicht auf allmählige Verminderung seiner Lasten, also seiner Entbehrungen, und dies sichert dasselbe gegen Erlahmung seiner Produktionskraft, gewährt ihm Ruhe; und der Regierung wird ihr Kredit, das unverkennbar im Sinken gewesene Vertrauen auf nicht mehr zu erschütternde Pünktlichkeit in Erfüllung ihrer Schuldnerobliegenheiten, gerettet und befestigt.

So schön und wesentlich lohnt sich Annäherung zwischen Fürsten und Volk, und gemeinsames Erstreben des vorgesteckten Ziels, das eben, weil es gemeinsames Ziel ist, seiner Natur nach auch nur dem gemeinsamen Erstreben erreichbar ist. Gerade indessen jene Befestigung des Kredits könnte, wäre ihr nicht kräftig vorgebeugt, zu einer andern sehr nachtheiligen Folge führen; nemlich zur übermäßigen Benutzung, zum Mißbrauche des Kreditsystems in der Zukunft, diktirt, wie Graf von Soden im dritten Bande

seiner Nationalökonomie §. 485 f. bemerkt, von dem der menschlichen Seele so natürlichen Haften an der Gegenwart, von dem Hange zum augenblicklichen Genusse, kraft dessen der Mensch alle, diese Summe des Genusses vermindernden, Anordnungen so weit, als möglich, zurückzuschieben strebt, um nur für den Augenblick zu sorgen, dagegen die Sorge für die Zukunft der Folgezeit übergiebt, unter der er sich denn gewöhnlich die nächste und folgende Generationen denkt. Diesem nemlichen Urtriebe der menschlichen Seele gemäß vergoldet er sich denn auch diese Zukunft; in ihr sieht er immer Licht; immer erscheint sie ihm als ein Schleyer, der eine lachende Landschaft verbirgt, daher gleitet er über die Sorge der Wiederbezahlung zu entnehmender Kapitalien und die Ergänzung der Lücken hinweg, welche die Antizipation in den Einnahmen macht."

„So gräbt denn sorglos, in endloser Reihe, eine Generation das Grab der andern, überträgt den Keim der Siechheit von Geschlecht zu Geschlecht, bis von Zeit zu

Zeit eine gewaltsame Krisis eintritt, und durch den in diesem Systeme liegenden unvermeidlichen Nationalbankerott den Wohlstand der kapitalistischen Klasse auf den Altar des allgemeinen Wohls zum nothwendigen Opfer bringt."

„Indem der vorhandene Staatskredit die Ansicht der Regierung über die ihr zu Gebote stehenden Kräfte überspannt, begünstigt er den von der Macht unzertrennlichen Geist der Unruhe, der Gebietsausdehnung, der Ehrsucht u. s. w., und koßt die Willkühr, den gefährlichsten Feind des Nationalglücks. Die, in der Benutzung des Staatskredits liegende, Antizipation der Staatsauflagen drückt das Volk nicht augenblicklich, sie vermindert nicht sogleich sichtbar die Genußmittel des einzelnen Bürgers, noch entzieht sie ihm sofort einen Theil des Eigenthums. Sie veranlaßt keine augenblickliche schmerzliche Berührung der zartesten aller Empfindungen, der Selbstsucht, des Privatinteresse, schmeichelt dagegen dem Eigennutze aller derjenigen, die dadurch Gelegenheit erhalten,

ihre Kapitalien dem Staate zu hohen Zinsen, oder doch mit einem hohen Grade von Sicherheit anzuvertrauen. Sie besticht sogar den unbefangenen Patrioten; denn sie wiegt ihn über die Gefahren dieses Systems ein, durch die Täuschung einer Erhöhung der inneren Zirkulation der Ausgleichungsmittel, die er in der Erschaffung der Staatspapiere zu gewahren glaubt. Es giebt also keine leichtere und lockendere Form für die Regierung, sich die zu Befriedigung ihrer Wünsche, zu Erfüllung ihrer Absichten nöthigen Hülfsquellen zu verschaffen, als die Benützung des Staatskredits *).

„Die Leichtigkeit der Operation gewöhnt die Macht, alles Nationaleigenthum als Regierungseigenthum zu betrachten. Wie

*) Was würde es vollends werden, wenn ein ganzes Drittheil des Nationalvermögens mobilisirt, und in einer, dem Werthe dieses Drittheils entsprechenden, Summe von Loosszetteln der Regierung zur Disposition gestellt wäre? Wie bald würde diese Summe verbraucht seyn, und an die übrigen Drittheile die Reihe kommen?!

sollte sie sich die Erfüllung ihrer Wünsche, die Befriedigung ihrer Leidenschaften versagen, da es ihr nur ein Wort, nur einen Federzug kostet, um durch Benützung ihres Kredits das Privatvermögen vorhinein zu ihren Zwecken sich anzueignen? Da sie überdies jetzt keine Klage, keine Beschwerden, keine Reklamation zu fürchten hat; die Gegenwart ihr reiches Füllhorn vor ihr ausgießt, und die Zukunft ihr grämliches Gesicht nur in der fernen Nachzeit zeigt."

„Das Staatskreditsystem ist Vorhineinverzehrung der Produkte, also des Stoffs- und der Produktivkraft. Es ist schwer zu bestimmen, wie weit dieser Vorgenuß gehen darf, wie weit die Produktivkraft in der Folgezeit gespannt werden kann, um die vorhinein verzehrten Produkte liefern zu können. Die Macht überläßt sich hierin so leicht gefährlichen Täuschungen, und diese Täuschungen dehnen die Benutzung des Staatskreditsystems ins Unendliche aus. Wo keine Grenze bestimmbar ist, glaubt man so leicht an ihre Nichtexistenz. So werden Staats-

schulden auf Staatsschulden, Staatsverpflichtungen auf Staatsverpflichtungen gehäuft, bis der Staat an den Rand des Abgrunds geführt ist, bis die Unmöglichkeit, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sich entscheidend ausspricht, also das Vertrauen vernichtet ist, und das Staatskreditsystem seinen ursprünglichen Charakter einer Auflage entschleyert. Dann aber erscheint es als eine ungerechte, den Nationalökonomiegesetzen widerstrebende Auflage. Ihr fehlt das Grundprinzip der Auflagen: Gleichheit. Denn die Staatsgläubiger, die ihre Kapitalien der Regierung vertrauten, sind die einzigen, auf die sie, und zwar in einem ungeheuren Mißverhältnisse gewälzt wird."

Die Nothwendigkeit, der Willkühr der Staatsmacht in Benützung des Staatskredits für die Zukunft eine Grenze zu setzen, geht hieraus klar hervor.

Diese Benützung ganz unmöglich zu machen, wäre nicht rathsam gewesen; denn es können wohl außerordentliche nicht verhütbare Fälle eintreten, in welchen ein Maaß

von Staatsaufwand unvermeidlich wird, der durch Auflagen oder Steuern sofort nicht gedeckt zu werden vermögte, ohne die Nationalkraft zu überspannen, ohne die Staatsglieder in einer Art zu belästigen, welche diesen nicht etwa blos temporäre erhöhte Anstrengungen oder Entbehrungen anmuthete, sondern ihnen im Durchschnitte allen Lebensgenuß, somit den Daseyns- und Produktionszweck entzöge.

In solchen Fällen gebieten die Gesetze der Nationalökonomie unerlaßlich, beachtend den Markstein ohne Ueberspannung des Volks erhebbarer Auflagen, den Mehrbedarf durch Anleihen von den Kapitalien-Inhabern, also durch Benützung des Staatskredits, zu decken; und ist diese Benützung von unserer Verfassung auf eben diese Fälle beschränkt, dann hat sie unverkennbar die rechte Grenze getroffen. Das Schuldenmachen ist in Fällen jener Art unter zweyen Uebeln, deren eines gewählt werden muß, das kleinere, und dem, bey weitem verderblicheren,

rücksichtslosen Fortschreiten im Multipliziren der Steuersimplen unstreitig vorzuziehen.

Jene nothwendige Schranke für die Willkühr der Staatsmacht in Benützung des Staatskredits ist ins Daseyn gerufen durch den §. 11 des VII. Titels unserer Verfassungsurkunde, wo es heißt:

„Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse „im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung „der Stände des Reichs erforderlich.“

Hiernach ist die Gültigkeit des Kontrahirens jeder neuen Schuld gebunden an die Zustimmung der Stände; diese Zustimmung ist der anerkannte Damm für die oberherrliche Willkühr in Benützung des Staatskredits, und wenn gleich die Art der Fassung oder des Ausdrucks jener Bestimmung dem Zweifel Raum geben könnte, als ob jene Bedingung durch Einwilligung der Stände blos auf die Schuldkontrahirung beschränkt sey, wodurch die jetzt bestehende Schuldenmasse erhöht würde, so ist doch dieser Zwei-

fel um so sichtbarer beseitigt durch den Geist jener Bestimmung; denn, indem sie ein regelmäßiges stetes Fortschreiten in der Verminderung der jetzigen Schuldenmasse voraussetzt, kann sie unmöglich beabsichtigt haben die Eröffnung eines Spielraums für die Willkühr, durch Kontrahirung neuer, wenn auch die jetzige Schuldenmasse nicht übersteigender, Schulden, jene Voraussetzung, und mit ihr den Effekt des Tilgungsgeschäfts immer wieder zu vereiteln. Jener Ausdruck „zur Zeit bestehende" kann also vernünftig nur von der, in jedem künftigen Momente der fortschreitenden Verminderung bestehenden, Schuldenmasse, daher auch jene Bestimmung nur von dem Bedingtseyn jeder neuen Schuldkontrahirung ohne Ausnahme durch Zustimmung der Stände verstanden werden.

Auch für diese Zustimmung zur Benützung des Staatskredits ist den Ständen die oben bemerkte Grenze vorgezeichnet, in den Worten des unmittelbar folgenden §. 12 der Verfassungsurkunde, wo es heißt:

„Eine solche Vermehrung der Staats„schulden hat nur für jene dringenden und „außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, „welche weder durch die ordentlichen noch „durch außerordentliche Beyträge der Unter„thanen, ohne deren zu große Belastung, be„stritten werden können, und die zum wah„ren Nutzen des Landes gereichen."

Diesemnach hat das Volk ein wohlerworbenes Recht darauf, daß die Kontrahirung einer neuen Staatsschuld von seinen Stellvertretern nur unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werde, nemlich

Erstens, wenn ein, durch den wahren Nutzen des Landes motivirter, unumgänglicher, außerordentlicher Aufwand gemacht werden soll: Absichten der Ehr- und Glanzsucht, des Strebens nach Gebietsvergrößerungen, Absichten auf bloße Verschönerungen und Luxusanstalten aller Art, dürfen daher zu keiner Zeit als gültige Motive der Benützung des Staatskredits betrachtet werden; nur durch Realisirung unerlaßlicher Bedingungen der Erreichbarkeit des wahren,

in der Verfassung anerkannten, Staats-
zwecks wird derjenige wahre Nutzen
des Landes gefördert, von welchem hier die
Rede seyn kann; nur jene Bedingungen
können demnach, wo von Schuldkontrahirung
die Sprache ist, gerechte Rücksicht verdienen.

Zweytens, ein außerordentlicher Auf-
wand der eben bezeichneten Art muß
dringend geheischt seyn, wenn von einer
Schuldkontrahirung zum Behufe seines Be-
streitens gültig die Frage entstehen soll.

Wo daher der zu bestreitende, außeror-
dentliche Aufwand, wenn gleich durch die
Absicht auf vollständige Erreichung des Staats-
zwecks motivirt, dennoch aber von der Art
ist, daß dabey die Regierung an keine be-
stimmte Zeit gebunden erscheint, und die
Größe desselben nach vernünftig zu neh-
menden Rücksichten füglich zu modifiziren ver-
mag, darf um seinetwillen keine Schuldkon-
trahirung von den Ständen bewilligt wer-
den. Hier muß sich die Wirthschaft des
Staats, gleich jeder andern Wirthschaft, nach
der Decke strecken, und für jenen Auf-

wand eine solche Eintheilung treffen, daß derselbe nach und nach mittelst angemessener außerordentlicher Beyträge des Volks bestritten werden kann; angemessen sind aber diese nur alsdann zu nennen, wenn der mittelst ihrer Erhebung zu erstrebende Vortheil für das Volk, den mit eben dieser Erhebung für dasselbe verbundenen Nachtheil überwiegt.

Nur dann, wenn ein Aufwand jener Art unbedingt nothwendig ist, — und dies wird er uur dann seyn, wenn derselbe von den Umständen so dringend und unabweislich geboten wird, daß weder die Ausdehnung der Zeit, in welcher er gemacht werden muß, noch die Größe oder Beschränkung desselben, von dem freyen Willen der Regierung abhängt; — und wenn überdies — und dies ist die

dritte Voraussetzung — derselbe Aufwand jetzt durch außerordentliche Beyträge oder Steuern sofort nicht ganz gedeckt zu werden vermag, ohne das Volk unmäßig zu überlasten, — kann er als gülti,

ges Motiv der Bewilligung einer neuen Schuldkontrahirung angesehen werden.

Inwieferne jedoch, wenn auch nicht das Ganze, immerhin doch wenigstens einiger Theil eines solchen dringenden außerordentlichen Aufwandes durch Extrasteuern wird gedeckt, somit der Zinsenbetrag für diese Steuersumme wird erspart wereen können, dürfte nicht zu übersehen seyn, daß auf jeden Fall nur für den, durch Extrasteuern ohne Ueberlastung des Volks nicht zu deckenden, Theil jenes außerordentlichen Aufwandes der Benützung des Staatskredits von den Ständen statt zu geben sey.

Zur Deckung einigen Theils solchen Aufwandes mittelst außerordentlicher Beyträge werden die Kräfte des Volks um so zuverlässiger hinreichen, je gewissenhafter die Regel aller Wirthschaft befolgt wird, daß man, sobald außerordenttiche absolute Bedürfnisse eintreten und Befriedigung erheischen, sofort den blos relativen Bedürfnissen entsage.

In Gemäßheit dieser Regel wird es

Pflicht der Stände, zu bewirken, daß, sobald der Staat in den Fall kömmt, irgend einen bedeutenden, außerordentlichen und unbedingt nothwendigen Aufwand bestreiten zu müssen, unverzüglich jeder blos bedingt nothwendige, außerordentliche Aufwand, und die Erhebung von Beyträgen hiefür eingestellt werde, damit die disponiblen Kräfte des Volks für den ersteren in Anspruch genommen werden können, so weit sie dafür hinreichen, somit verhältnißmäßig der Kreditbedarf gemindert bleibe.

Unverkennbar liegt in der bisherigen Vernachlässigung dieser Regel, darin, daß zur Zeit des Kriegs selbst, oder doch der Fortdauer seiner außerordentlichen Lasten, Brückenbauten und so manche andere, gerade zu jener Zeit eben keineswegs absolut nothwendige, höchst kostspielige Unternehmungen, die höchstens zur Zeit tiefen Friedens und hohen Nationalwohlstandes gerathen seyn können, begonnen und fortgesetzt wurden, der Grund, warum, während die Summe der Staatsschulden bis zu einem

Maaße anwuchs, welches uns mitten im Frieden noch lange die Lasten des Kriegs bitter fühlbar machen wird, dennoch zugleich die Staatsauflagen bis zu der, länger nicht erträglichen, Höhe gesteigert wurden. Hätte man damals jene üppigen Unternehmungen unterlassen, wie viel weniger Schulden hätte man, bey gleicher Höhe der Abgaben, zu entnehmen nöthig gehabt? und welche Zinsensummeu wären erspart worden? Und, in der That, da uns eben jener Schulden wegen der Krieg in seinen pekuniären Lasten immer noch gegenwärtig ist, so wird es ein Hauptaugenmerk der Stände ausmachen müssen, für die Dauer dieser fatalen Gegenwart der Kriegslasten, jeden vermeidlichen Aufwand jener Art mit aller Kraft abzuwehren, wenigstens auf bessere Zeiten zurückzuschieben, wozu die Prüfung des Staatsbedarfs den offenen Raum gewährt.

Ueberhaupt sollte nie übersehen werden, daß es im Leben des Staats eben so, wie im Leben des einzelnen Menschen, absolute und blos relative Bedürfnisse

gebe, welche genau von einander unterschieden werden müssen, indem es anerkanntes Gesetz aller Wirthschaft ist, einen nicht unvermeidlichen Aufwand nur in dem Maaße sich zu erlauben, welches die Quelle, woraus er zu bestreiten ist, ohne Gefährdung künftigen Auskommens gestattet.

Diesem Gesetze zufolge kann daher für die Frage: welche der nicht absoluten Bedingungen des Staatszwecks, und mit welchem Aufwande sie zu realisiren seyen? nur Auskunft gesucht werden in dem Maaße, in welchem die Nationalkraft ohne Ueberspannung für die Zwecke des Staats in Anspruch genommen werden darf, und nur dazu, daß hienach die Mittel für den Endzweck des Staats erweitert und vervollständigt werden, läßt sich eine Zustimmung des vernünftigen Willens der Staatsglieder gedenken.

Auf allen Fall darf also eine Erweiterung jener Art, welche einen relativen Bedarf herbeyführt, so lange nicht eintreten, als der absolute Staatsbedarf nicht vollkommen gedeckt ist; und selbst unter dieser

Voraussetzung ist es den Ständen durch die ihnen obliegende Sorge für die Fortdauer des Staatsauskommens gebotene Pflicht, jede Forderung für Realisirung nicht absoluter Bedingungen des Staatszwecks, welche sie zu einer Verletzung jenes Gesetzes der Wirthschaft nöthigen würde, mit allem Nachdrucke zurückzuweisen. —

Unsere Verfassungsurkunde räumt übrigens im §. 15 des VII. Titels den, im vorhergehenden §. zur Kontrolle des Schuldentilgungsgeschäfts aufgerufenen, beständigen zweyen Kommissairen die Befugniß ein, in außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht würde, zu solchen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. Doch soll, sobald dann die Einberufung der Stände selbst möglich wird, diesen die ganze Verhandlung über solche Kapitalsaufnahme vorgelegt werden, um in das Staatsschuldenverzeichniß eingetragen zu werden.

Eben diese, jenen zwey ständischen Kommissairen eingeräumte, Befugniß, die Benützung des Staatskredits Namens der Stände zu auktorisiren, erregte bey Manchen die Besorgniß einer Leichtigkeit des Mißbrauchs und der Vereitlung des, dem Schuldenmachen voraus entgegengestellten, Dammes.

Ich kann diese Besorgniß nicht theilen, wenn ich die Voraussetzungen, an welche jene Befugniß geknüpft ist, näher ins Aug fasse. Jene Befugniß hat nemlich nur alsdann statt, wenn drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und überdies die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht ist. Diese letztere Bedingung sichert unverkennbar hinreichend gegen den Mißbrauch; denn so lange nicht der größere Theil des Staatsgebiets von feindlicher Uebermacht wirklich okkupirt wäre, wäre die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse sichtbar nicht unmöglich gemacht, und vor dem Eintritte dieser Unmöglichkeit exi-

stirt keine Befugniß für jene Kommissarien, eine Schuldenkontrahirung zu bewilligen.

Auch bey der drohendsten Gefahr an den Grenzen des Staats bleibt die schleunige Zusammenberufung der Stände an den entgegengesetzten Grenzen möglich, und diese Möglichkeit bindet den Kommissarien die Hände. Würden sie früher eine Zustimmung ertheilen, wozu ihnen da die Befugniß noch nicht erwachsen ist, so wäre die, auch mit ihrer Zustimmung unternommene, Aufnahme von Kapitalien für die Stände selbst ungültig und unverbindlich. Und abgesehen davon, ob wohl irgend einer jener Kommissarien dieser Gefahr sich zu unterziehen wagen dürfte, so mögte doch auf jeden Fall kein Grund bestehen, zu befürchten, daß die Geldreichen des Leichtsinnes fähig seyen, bey noch obschwebender Ungewißheit über die verbindende Kraft der Zustimmung jener Kommissarien, ihre Kapitalien der Regierung anzuvertrauen.

Nimmt man nun noch hinzu, daß mit der Möglichkeit, die Stände zusammenzurufen, immerhin auch die Möglichkeit von

Anlehns-Negoziationen ziemlich gleichzeitig schwinden müsse, so dürfte kaum verkannt werden können, daß die Regierung sich selbst, durch die Art der Grenze, auf welche sie jene Befugniß der erwähnten Kommissarien beengt hat, veranlaßt sehen müsse, lieber sogleich bey drohender Gefahr von Außen die Stände selbst zusammenzurufen, um sich dessen, was ihr zur Abwendung der Gefahr unumgänglich nöthig scheint, durch Zustimmung der Stände in verlässiger Art zu sichern, als sich der Gefahr eines immerhin möglichen Widerspruchs jener Commissarien, und der dann ermangelnden, oder gar unmöglichen Hülfe in der Noth, preißzugeben.

Und eben das ist es, was das Volk wünschen muß; die Regierung nemlich einer solchen Nothhülfe versichert zu sehen, jedoch in einer solchen Art, die seines vollen Vertrauens würdig ist, daß auch hiebey sein Interesse mit dem Interesse der Regierung im gehörigen Gleichgewichte umsichtsvoll gewahrt bleibe; und dieses Vertrauen setzt es nur auf die Gesammtheit seiner Stellvertreter, auf

die Stände selbst. Wird deren Zustimmung selbst zu einer solchen Schuldkontrahirung eingeholt, dann ist auch das verfassungsmäßige Prinzip gerettet, daß zu jeder außerordentlichen Auflage die Zustimmung der Stände erforderlich sey; denn jede neue Schuld muß, ihrer Natur nach, entweder zu einer außerordentlichen Auflage der einen oder der andern Art, oder wenigstens zur Fortsetzung einer solchen über die bereits bewilligte Dauer hinaus führen, und eine solche Fortsetzung muß nothwendig, wegen völliger Gleichheit des Grundes, ebenmäßig durch Zustimmung der Stände bedingt seyn. —

Allenthalben ist es das Interesse des Volks, welches dasselbe bey allen, dieses Interesse näher berührenden, Akten der Regierung durch seine Stellvertreter wahren zu können wünschen muß. Dieses sein Interesse ist unmittelbar und vorzüglich im Spiele bey dem Schulden- und Steuerwesen des Staats, und die bisherige Ausführung mögte den zureichenden Beweis enthalten,

daß durch die Verfassungsurkunde den Repräsentanten des Volks, den Ständen, ein Wirkungskreis eröffnet sey, mittelst dessen sie, wenn sie nur wollen, und ihn vollständig zu ergreifen und auszufüllen verstehen, allerdings eben jenes hohe Interesse vollkommen befriedigend zu wahren vermögen.

An ihnen ist es, durch ernste Benützung der ihrer Natur nach dazu bestimmten Fonds, so wie durch die Wahl den Tilgungszweck, und die Beginguhgen des Nationalwohlstandes in gleichem Grade berücksichtigender, Schuldentilgungsmittel dem Staatskredite diejenige Stütze zu geben, welche, indem sie die gerechten Forderungen der Staatsgläubiger befriedigt, zugleich das Volk in sichern Fortschritten der Schuldenlast entbürdet, übrigens gegen jeden etwa bezielten Mißbrauch des befestigten Staatskredits einen erklecklich-lebendigen Damm zu bilden.

An ihnen ist es, — nachdem die Regierung die Unveräußerlichkeit des Staats- und Stiftungsguts, einer Hauptquelle von De-

ckungsmitteln des ordentlichen Staatsbedarfs, wesentlich sicher gestellt, und jede Steuerexemtion, so weit sie vermogte, entfernt hat, — vor Allem die Wirkung und Absicht dieser Entfernung, die Erleichterung des Volks um den Betrag des aus dieser Entfernung hervorgehenden Steuerzuwachses, zu realisiren, und die, durch die Gesetze der Nationalökonomie so dringend geheischte, Abänderung so mancher Arten der bestehenden indirekten Steuern, z. B. der Mauthen, Aufschläge und des verderblichen Lottospiels rc. dringend einzuleiten.

An ihnen ist es, im Gebrauche ihres Rechts der Prüfung des Staatsbedarfs, der Wirthschaft des Staats eine kluge Sparsamkeit, die Bedingung alles Auskommens, sichern zu helfen, demnach zwar dem Regenten nicht etwa den, seiner hohen Stellung im Staate angemessenen, Unterhalt zu kürzen, aber doch diesen mit der Größe des Volks, mit dem Standpunkte seines Wohlstandes, und des dadurch begründeten Maaßes, in welchem dasselbe für Beyträge hiefür mittelbar angesprochen werden darf, in ein richtiges Verhältniß zu setzen; nicht etwa den Wirkungskreis einzelner Staatsbeamten über die natürliche Sphäre menschlicher Thatkraft,

um nur desto wenigere besolden zu müssen, ausdehnen, oder denselben angemessene Besoldungen verweigern zu lassen, aber desto pünktlicher alle Besoldung von Menschen, die dem Staate keine Dienste leisten, alle unnöthigen Kommissions- Diäten- und Umzugsgelder abzuschneiden; es nicht etwa an den, durch Zwecke des Staats wirklich geheischten, Anstalten fehlen zu lassen, aber desto gewissenhafter jedes Uebermaaß hierin, und jeden unnöthigen oder unzeitigen Aufwand zu vermeiden, und selbst bey bedingt nothwendig gewordenen, außerordentlichem Staatsaufwande die gehörige Zeiteintheilung für sein Bestreiten zu treffen; nicht etwa die nöthige Reparatur an Gebäuden, oder die nöthige Nachhülfe an Strömen und Ufern so lange, bis die Kosten sich vervielfältigen, verschieben zu lassen, aber doch den Bequemlichkeits- oder Baukunstgelüsten die rechten Marksteine zu setzen; nicht etwa den Staat wehr- und vertheidigungslos zu machen, aber doch mit allem Nachdrucke zu verhindern, daß sein Vertheidigungsstand durch übermäßige Lasten, die er dem Volke verursacht, nicht selbst als der gefährlichste Feind für den Nationalwohlstand erscheine, der alle andern Maaßregeln zu

dessen Förderung wieder vereitelt, daß das Volk durch eben die Mittel, um es gegen mögliche äußere Gefahren zu sichern, nicht desto gewisser durch jenen inneren Feind seines Wohlstandes zu Grunde gerichtet werde.

An den Ständen ist es, unablässig daran zu seyn, um die Regierung endlich zu überzeugen von der, besonders in Beziehung auf die Eigenthümlichkeiten des baierischen Staats so unverkennbaren, Untauglichkeit des Mauthsystems, hervorgegangen aus dem, von der Theorie längst als unhaltbar bewiesenen, Merkantil- und Fabriksysteme, von der Gemeinschädlichkeit übertriebenen Finanzirens des Salzmonopols, der Forstbenutzung, des Post- Münzwesens und mancher anderer sogenannter Regalien, von der Ungerechtigkeit der Uebertheurung der Rechtspflege durch unerschwingliche Gerichtstaxen und Sporteln, so wie von der Ungerechtigkeit der pekuniären Lasten, welche bey der Militairkonskription unter den mannichfaltigsten Reluitionstiteln den Staatsbürger bedrücken, endlich von der Nothwendigkeit, an die Stelle aller dieser unwürdigen Finanzoperationen diejenige einfache und gerechte Besteurungsart zu se-

tzen, welche, die enormen, mit jeder indirekten Besteurungsweise verbundenen Erhebungskosten beseitigend, jeden Schutzgenossen des Staats offen und direkt, und im richtigen Verhältnisse zu seiner wirklichen Beytragsfähigkeit, für Deckung des genau bemessenen Staatsbedarfs gleich in Anspruch nimmt.

Durch Erfüllung dieser erhabenen Pflichten können die Stände, zum gegenseitig gleichwesentlichen Vortheile der Regierung und des Volks, sich als die wahren Grundsäulen der Gerechtigkeit, Mäßigung und Ordnung in der Wirthschaft des Staats bewähren; und daß den Ständen dieser Wirkungskreis in wenigen, aber gehaltvollen Zügen eröffnet vorliegt, ist unstreitig eines der solidesten Momente unseres neuen Verfassungswerks, vor allen andern würdig, besonders hervorgehoben zu werden.

Blieben dieser Wirkungskreis, und die durch seine Eröffnung angeregten gerechten Hoffnungen langehin unerfüllt, es wäre, in der That, nicht Schuld der Regierung, sondern nur Schuld des wählenden Volks, oder der gewählten Stände selbst *).

---

*) Freylich wird die Erfüllung jener erhabenen

Vertrauensvoll geben wir uns indessen der schönen Erwartung hin, daß Regierung und Stände, nur das wahre Wohl des Ganzen im Auge, und beseelt von reinem Patriotismus, mit ungetrübter Harmonie, wenn auch nicht in Sprüngen, doch in sicheren kraftvollen Fortschritten dem wichtigen Ziele entgegengehen werden.

---

und umfassenden Pflichten mit gleich grosen Schwierigkeiten verbunden seyn, deren Ueberwindung nur von dem vereinten Streben vieler Kenntnisse, hoher Rechtlichkeit, festen Muths und gewandter Klugheit zu erwarten steht: ohne Verwundung mancher Interessen kann die Sache kaum ablaufen, gleichwie manche Erwartungen unbefriedigt bleiben werden; und wer die Wirkungen des Unmuths jener verwundeten und dieser unbefriedigten Klasse genauer erwägt, dürfte das Loos eines, nicht blos figurirenden, Abgeordneten wahrlich nicht beneidenswerth finden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Andeutungen in Beziehung auf die finanziellen Momente der neuen Verfassung des baierischen Staats

Würzburg 1818

Bavar. 220
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371084-6